

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 08/0221
421 - Fachbereich Schule und Sport			Datum: 27.05.2008
Bearb.	: Frau Meißner, Carola	Tel.: 118	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

17.06.2008

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der X. Legislaturperiode

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder bzw. als Stellvertreter/Innen für den Schulleiterwahlausschuss der X. Legislaturperiode vorgeschlagen:

Abstimmung:

Damit stellt die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers bzw. deren Stellvertreter/Innen in den Schulleiterwahlausschuss der X. Legislaturperiode der Stadt Norderstedt gewählt worden sind:

Sachverhalt

Gemäß § 38 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.

Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Der Schulträger entsendet nach § 38 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.
 Der Schulträger entsendet die Schule nach § 38 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulelternbeirat gewählt werden.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 38 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz besteht in Gemeinden die Möglichkeit, die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss und entsprechende Stellvertreter/Innen für eine gesamte Wahlperiode zu wählen.

Die Möglichkeit, einen ständigen Schulleiterwahlausschuss wählen zu lassen, hat sich bereits während der vergangenen Legislaturperiode sehr bewährt und soll auch weiterhin genutzt werden.